

STATUTEN

I. ZIEL

Art. 1

Die sozialdemokratische Partei Einsiedeln (SPE) setzt sich für die Verwirklichung der sozialen Besserstellung von wirtschaftlich Benachteiligten, gegen die Willkür in Staat und Gesellschaft, sowie für eine umweltgerechte Politik ein, entsprechend dem Parteiprogramm der sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS), dem Programm der sozialdemokratischen Partei des Kantons Schwyz (SPSZ), beziehungsweise ihrem eigenen Aktionsprogramm.

Art. 2

Sie löst ihre Aufgaben durch politische Aktionen, durch aktive Arbeit in Rat und Kommissionen des Bezirks Einsiedeln und des Kantons Schwyz, durch Werbe-, Informations- und Orientierungstätigkeit in Form von öffentlichen Versammlungen und Zeitungsberichten, sowie Stellungnahmen bei Urnengängen und Vernehmlassungen, auch in Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen.

II. RECHTSFORM

Art. 3

Die SPE ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB. Sie anerkennt die Statuten der SPS und der SPSZ.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglied der SPE kann werden, wer Programm, Statuten und Beschlüsse der SPS, der SPSZ und der SPE anerkennt und die Anmeldung unterzeichnet.

Über die Aufnahme entscheidet die Parteileitung, vorbehältlich Art. 65 Abs. 1 ZGB.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe alljährlich an der Generalversammlung festgesetzt wird (maximal Fr. 200.—).¹

Pensionierte und andere nicht Erwerbstätige können einen reduzierten Beitrag entrichten.

Art. 6

GönnerInnen, die der Partei finanzielle Mittel zukommen lassen, werden an die Veranstaltungen eingeladen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Art. 7

Mitglieder, welche dem Ansehen der Partei schaden oder deren Interessen entgegenarbeiten, können auf Antrag der Parteileitung an einer Parteiversammlung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Partei oder Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9

Der Austritt aus der Partei kann nach Einhaltung einer halbjährlichen Frist nur auf das Ende des Kalenderjahres stattfinden.

Art. 10

Im Übrigen richten sich Aufnahme, Austritt und Ausschluss nach den Statuten der SPS.

IV. ÖFFENTLICHE ÄMTER

Art. 11

Mitglieder, die ein öffentliches Amt innehaben, sind bei dessen Erfüllung nur ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich.

Art. 12

Zur Erfüllung des Amtes laut Art. 11 werden sie von der SPE unterstützt. AmtsinhaberInnen sind gehalten, die Parteileitung nach bestem Wissen und Gewissen zu informieren.

¹ Änderung vom 24. Januar 2003.

Art. 13

Mitglieder, welche ein öffentliches Amt ausüben, sind verpflichtet eine von der GV angesetzte Mandatssteuer zu entrichten.

V. ORGANISATION

Art. 14

Die Organe der Partei sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) die Parteileitung
- d) die Kontrollstelle

Art. 15

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SPE. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe laut Art. 14 verbindlich. Sie findet jeweils im ersten Quartal statt. Sie wird von der Parteileitung einberufen und muss mit Einladung und Traktandenliste mindestens 10 Tage vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die ausserordentliche Generalversammlung wird von der Parteileitung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 16

Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Traktanden zu unterbreiten:²

1. Protokoll der letzten GV
2. Jahresbericht
3. Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
4. Genehmigung Voranschlag
5. Mutationen
6. Festsetzung der Jahresbeiträge und Mandatssteuern
7. Wahlen
8. Jahresprogramm
9. Verschiedenes

Art. 17

Die ordentliche oder ausserordentliche GV ist zuständig für:

- a) Ersatzwahlen in die Parteileitung.
- b) Beschlussfassung über Anträge.
- c) Beschlussfassung über Anträge und Wahlvorschläge für National-, Ständerats- und Regierungsratswahlen, zuhanden des kantonalen Parteitages.
- d) Beschlussfassung über Anträge zuhanden des eidgenössischen Parteitages.
- e) Statutenrevisionen.

² Änderung vom 11. Februar 2005.

Art. 18

Die Parteiversammlung wird von der Parteileitung einberufen. Sie ist zuständig für:

- a) Parolenfassung für die Urnengänge.
- b) Bestimmung der KandidatInnen für öffentliche Ämter des Bezirks und des Kantons, die der öffentlichen Wahl unterstehen.
- c) Anträge zuhanden des Bezirksrates oder der Bezirksgemeindeversammlung.
- d) Parolenfassung für kantonale und eidgenössische Parteitage, Wahl der Delegation.

Art. 19

Die Parteileitung besteht aus:

- a) PräsidentIn
- b) VizepräsidentIn
- c) AktuarIn
- d) KassierIn
- e) mindestens 1 BeisitzerIn

BezirksrätInnen und KantonsrätInnen gehören von Amtes wegen als BeisitzerInnen der Parteileitung an.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Nach einer Amtsdauer sind die Parteileitungsmitglieder wieder wählbar.

Die Aufgaben in der Parteileitung können gemäss besonderem Beschluss der Generalversammlung auch im Jobsharing ausgeführt werden. Beide haben die gleichen Rechte und Pflichten.³

Art. 20

Die Parteileitung sorgt für die Handhabung der Statuten und Reglemente, Durchführung der Parteibeschlüsse, erstellt Vorschlagslisten für Bezirkskommissionen, behandelt Vernehmlassungen und kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Sie erhält die Kompetenz, einmalige nicht budgetierte Ausgaben in der Höhe von maximal Fr. 500.— (Index März 1990) von sich aus zu beschliessen. Über höhere oder nicht gedeckte und nicht budgetierte Ausgaben entscheidet eine Parteiversammlung.⁴

Der/die PräsidentIn leitet und ordnet alle parteibetreffenden Geschäfte, führt an den Parteileitungssitzungen und Versammlungen den Vorsitz und erstattet der Generalversammlung den Jahresbericht.

Er/sie vertritt die Partei nach aussen und zeichnet rechtsverbindlich mit einem anderen Parteileitungsmitglied (oder mit dem/der Co-PräsidentIn).⁵

Der/die VizepräsidentIn amtet als StellvertreterIn des/der PräsidentIn.

Der/die AktuarIn ist verantwortlich für die Einladungen und für das Protokoll über alle Parteileitungssitzungen und Versammlungen.

Der/die KassierIn besorgt das ganze Kassawesen und legt alljährlich an der Generalversammlung eine von der Kontrollstelle geprüfte Rechnung sowie einen

³ Eingefügt am 24. Januar 2003.

⁴ Änderung vom 11. Februar 2005.

⁵ Änderung vom 24. Januar 2003.

Voranschlag vor. Die Jahresrechnung ist jeweils 8 Tage vor der Generalversammlung der Kontrollstelle vorzulegen.⁶

Im Übrigen konstituiert sich die Parteileitung selbst. Sie erstellt für jede Charge einen Aufgabenbeschrieb.⁷

Art. 21

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Ihr obliegt die Prüfung des Kassawesens und der Jahresrechnung.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Die Statutenrevision kann von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 23

Solange 3 Mitglieder für den Fortbestand der Partei eintreten, kann diese nicht aufgelöst werden.

Art. 24

Im Falle der Auflösung fällt das ganze Parteivermögen zur Aufbewahrung der SPSZ zu. Diese stellt es einer sich neu gründenden Partei innerhalb der SPS, die den gleichen Zweck verfolgt und das gleiche Rechtsdomizil hat, zur Verfügung.

Art. 25

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 7. März 1990 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 14. März 1953.

Einsiedeln, 7. März 1990, teilrevidiert am 24. Januar 2003

Das Co-Präsidium:

Der Aktuar:

(sig. Martina Krieg)

(sig. Patrick Notter)

(sig. Patrick Schönbächler)

⁶ Änderung vom 11. Februar 2005.

⁷ Änderung vom 24. Januar 2003.